KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 135 endg.
Brüssel, den 20.04.1994

94/ 0111(CNS)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb
der Gemeinschaft zu- und abwandern,
der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,
der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und
der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92.

EINLEITUNG

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 als Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in einer einheitlichen amtlichen Fassung als Folge der Ausweitung ihres Geltungsbereichs auf Selbständige wurden diese Verordnungen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1660/85 und 1661/85 des Rates, Nr. 513/86 der Kommission sowie durch die Verordnungen Nr. 3811/86, Nr. 1305/89, Nr. 2332/89, Nr. 3427/89, Nr. 2195/91, Nr. 1247/92, Nr. 1248/92, Nr. 1249/92 und Nr. 1945/93 des Rates und die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik von 1985 geändert.

Ziel des Vorschlags ist es, die Gemeinschaftsverordnungen angesichts einzelner in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingetretener förmlicher, sachlicher und verwaltungsbedingter Änderungen zu akutalisieren, zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen Rechnung zu tragen und die Wirkungsweise der Koordinierung zu verbessern.

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Einfügung eines Artikels 25a und Änderung der Artikel 39, 45 und 72a

Laut Verordnung gehen die Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft, wegen Invalidität und wegen Alters sowie die Familienleistungen bei Vollarbeitslosen zu Lasten des Trägers des Wohnlandes. Zur Erhebung von Beiträgen ist jedoch nichts vorgesehen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen diese Lücke durch eine Regelung schließen, wonach der Wohnstaat Abzüge einbehalten kann.

2. Einfügung eines Absatzes 2 zu Artikel 86

Ein neuer Absatz wird eingefügt, der verhindert, daß einer Familie Ansprüche auf Familienleistungen wegen kurzer Ausschlußfristen verlorengehen, wobei festgelegt wird, daß ein neuer Antrag vom potentiell Leistungsberechtigten zu stellen ist.

3. Einfügung eines Artikels 90

Diese Änderung soll bewirken, daß die Wohnbeihilfen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gezahlt werden, in dem die betreffende Person wohnt. Hierbei handelt es sich nämlich um Leistungen, die sich von Natur aus stets nach den Lebensverhältnissen im Wohnmitgliedstaat richten.

4. Einfügung eines Artikels 95b

Die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 über beitragsunabhängige Sonderleistungen zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält Übergangsbestimmungen, die nicht in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einbezogen wurden. Diese Regelungen wurden durch Bestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 ergänzt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen alle diese Übergangsbestimmungen im Interesse der besseren Lesbarkeit der geltenden Werke in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 selbst eingebaut werden.

5. Änderung des Anhangs I Teil II

Anhang I Teil II beinhaltet gemäß der Regelung in Artikel 1 Buchstabe f) Satz 2 der Verordnung die Bedeutung des Begriffs "Familienangehöriger" für die Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften über Sachleistungen bei Krankheit oder Mutterschaft diese Personen sich nicht ausfindig machen lassen.

a) Änderung zu Abschnitt G. Irland

Mit der vorgeschlagenen Änderung bei diesem Abschnitt soll klargestellt werden, daß die Bezugnahme auf unterhaltsberechtigte Personen für die Anwendung der Gesundheitsgesetze von 1947 bis 1970 nur die Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft betrifft. Nach dem jetzigen Wortlaut bestanden nämlich Zweifel insoweit fort, als der Begriff "unterhaltsberechtigte Person" unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um einzelne Geldleistungen aufgrund der Gesundheitsgesetze von 1947 bis 1970 handelt oder um Sachleistungen wegen Krankheit und Mutterschaft nach ebendiesen Gesetzen.

b) Änderung zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die derzeitige Begriffsbestimmung in diesem Abschnitt als unangemessen abzulösen. Der verwendete Ausdruck ist nämlich deshalb klarzustellen, weil bei der Gewährung verschiedener Sachleistungen der Begriff "unterhaltsberechtigte Person" unterschiedlich in Anspruch genommen wird.

Bei der vorgeschlagenen Änderung sowohl zu Abschnitt G. Irland als auch zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich wird der Hinweis auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und auf Artikel 31 weggelassen, so daß andere Artikel erfaßt werden, bei denen es ebenfalls notwendig ist, daß der Wohnmitgliedstaat festlegt, wer Familienangehöriger ist.

6. Änderung des Anhangs IIa

In Anhang IIa werden die besonderen beitragsunabhängigen Leistungen aufgeführt, welche die betreffenden Personen nach Artikel 10a der Verordnung ausschließlich im Gebiet des Mitgliedstaats beziehen, in dem sie wohnen.

a) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Der Vorschlag, die pauschale Rehabilitationsbeihilfe hinzuzufügen, geht darauf zurück, daß es sich um eine beitragsunabhängige Sonderleistung handelt, die keine exportfähige Leistung ist.

b) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Da die luxemburgische Teuerungsausgleichszulage in den luxemburgischen Rechtsvorschriften nicht mehr vorkommt, ist sie aus Anhang IIa herauszunehmen.

7. Änderung zu Anhang III

In Anhang III Teil B werden die Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit aufgeführt, deren Inanspruchnahme nicht auf alle Personen erstreckt wird, für die die Verordnung gilt.

Die in Aussicht genommene Änderung betrifft die Nummer 24. Deutschland-Griechenland mit Rücksicht auf die zwischen den deutschen und griechischen Behörden getroffene Vereinbarung, wonach das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten über die Übernahme der von griechischen Rückkehrern in der ehemaligen DDR zurückgelegten Versicherungszeiten durch Griechenland nur für Personen gilt, die spätestens am 2. Oktober 1990 nach Griechenland zurückgekehrt sind. Bei den übrigen Personen werden die Verhältnisse durch deutsches Recht und Gemeinschaftsrecht geregelt.

8. Änderung zu Anhang VI

Anhang VI umfaßt die Sonderregelungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten. Bei den Änderungen zu Abschnitt F. Griechenland sollen durch den Vorschlag, die Nummer 3 zu streichen, die Probleme vermieden werden, die wegen der Neugliederung der griechischen Sozialversicherungen entstehen. Ferner soll die Aufnahme der neuen Bestimmungen der Besonderheit der in Griechenland bestehenden gesetzlichen Ergänzungssysteme Rechnung tragen und die ab 01.01.1993 erstmals in Griechenland erwerbstätigen Pflichtversicherten eines anderen Mitgliedstaats den Altversicherten gleichstellen.

ARTIKEL 2

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

1. Änderung zu Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 1

Diese Änderung soll bewirken, daß die für die französischen Träger bereits vorgesehenen besonderen Bestimmungen, wonach die Bescheinigung für eine begrenzte Dauer gilt und erneuert werden muß, auf die deutschen Träger erstreckt werden; künftig können die Versicherten auf deutschem Gebiet nämlich zwischen den verschiedenen Krankenkassen wählen.

2. Einfügung eines Artikels 87

Durch Einfügen des neuen Artikels 87 soll das Verfahren bei der Anwendung des Artikels 86 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unter Wahrung aller Rechte der betroffenen Familie erleichtert werden.

3. Änderung des Artikels 95

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu ändern, um den tatsächlichen Aufwendungen der Träger der Mitgliedstaaten dann, wenn jeder der beiden Ehegatten eine Rente bezieht, besser Rechnung zu tragen.

4. Änderung zu Artikel 107 Absatz 1

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt alle Änderungen (zur Währungsumrechnung), die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2195/91, 1248/92 und 1249/92 erfolgt sind.

5. Änderung des Anhangs 2

In Anhang 2 werden die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a) berücksichtigt die bei der Verwaltung in Dänemark eingetrenten Änderungen. So wird "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København" der zuständige Träger an Stelle von "Socialministeriet (Ministerium für soziale Fragen), København".

b) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in Luxemburg zurückzuführen.

c) Änderung zu Abschnitt J. Niederlande

Die Änderungen sind auf eine Verwaltungsumstellung in den Niederlanden zurückzuführen.

6. Änderung des Anhangs 3

In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 1. Träger des Wohnorts unter Buchstabe b) und Buchstabe c) Ziffer i) geht in die gleiche Richtung wie die Änderung zu Anhang 2.

b) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in Luxemburg zurückzuführen.

c) Änderung zu Abschnitt J. Niederlande

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in den Niederlanden zurückzuführen.

7. Änderung zu Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 4 werden die Verbindungsstellen aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagene Änderung zu den Nummern 1, 2, 3 und 5 ist von der gleichen Art wie bei Anhang 2.

b) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in Luxemburg zurückzuführen.

c) Änderung zu Abschnitt J. Niederlande

Die vorgeschlagene Änderung ist auf eine Verwaltungsumstellung in den Niederlanden zurückzuführen.

8. Änderung des Anhangs 5

In Anhang 5 sind die weitergeltenden Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen aufgeführt. In diesen Anhang sind drei Änderungen einzubringen.

Eine Vereinbarung über teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung sowie über gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (teilweiser Erstattungsverzicht bei Sachleistungen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit gewährt werden, und Erstattungsverzicht bei den Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle) wurde nämlich am 1. Juli 1990 zwischen Dänemark und Spanien getroffen.

Eine weitere Vereinbarung über teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung sowie über gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (teilweiser Erstattungsverzicht bei Sachleistungen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit gewährt werden, und Erstattungsverzicht bei den Kostn für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle) wurde am 8. Mai 1986 zwischen Dänemark und Griechenland getroffen.

Schließlich kam es zu einer Vereinbarung zwischen Griechenland und den Niederlanden über Einzelregelungen bei der Erstattung zwischen Trägern.

9. Änderung des Anhangs 9

Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in Luxemburg zurückzuführen.

10. Änderung des Anhangs 10 der Verordnung Nr. 574/72

In Anhang 10 sind die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger und Stellen aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt A. Belgien

Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erwähnt den von der zuständigen Behörde bezeichneten Träger. Bei Arbeitnehmern wird dies der Versicherungsträger sein, dem der Versicherte zugehört oder bei dem er eingetragen ist, während es bei Selbständigen die Landessozialversicherungsanstalt für Selbständige in Brüssel sein wird.

b) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagene Änderung ist von der gleichen Art wie bei Anhang 2.

c) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die Änderungsvorschläge sind auf eine Verwaltungsumstellung in Luxemburg zurückzuführen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

Artikel 2 dieser Verordnung ist zu streichen, da ja vorgeschlagen wird, die in diesem Artikel enthaltenen Regelungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzubeziehen. Folglich muß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zu Artikel 2 werden.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93

Ebenso ist Artikel 3 dieser Verordnung zu streichen, weil sein Inhalt in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 übernommen werden soll. Folglich muß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zu Artikel 3 werden, und die Nummer 10 desselben Artikels, in der auf Artikel 3 verwiesen wird, ist zu streichen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission(1), vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71(4) und (EWG) Nr. 574/72(5), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1945/93(6), bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen vervollkommnen sollen.

Bei vollarbeitslosen Arbeitnehmern gehen die Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft, wegen Invalidität, wegen Alters sowie die Familienleistungen zu Lasten des Trägers des Wohnlandes (Artikel 25 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 6, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 72a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71), das auch für die Gewährung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zuständig ist (Artikel 71 derselben Verordnung); die vorgenannten Verordnungsregelungen bestimmen den für die betreffenden Leistungen zuständigen Staat und verweisen

(1)
(2)
(3)
(4) ABl. Nr. L 149 vom 05.07.1971, S.2
(5) ABl. Nr. L 74 vom 27.03.1972, S.1
(6) ABl. Nr. L 181 vom 23.07.1993, S.1

auf die Rechtsvorschriften des so bezeichneten Mitgliedstaats; eine Lücke wird hinsichtlich der Einbehaltung der Beiträge für die genannten Leistungen festgestellt, wenn die Rechtsvorschriften des für die Gewährung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zuständigen Staates eine solche Einbehaltung vorsehen; diese Lücke gilt es durch Aufnahme einer Bestimmung zu schließen, wonach der Wohnmitgliedstaat Beiträge einbehalten kann, wenn dies in seinen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, vorausgesetzt, die Anwendung dieser Rechtsvorschriften bedeutet keine Diskriminierung gegenüber Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten und sie stellt kein Hindernis für deren Freizügigkeit dar.

Es erscheint notwendig sicherzustellen, daß einer Familie keine Ansprüche auf Familienleistungen wegen kurzer Ausschlußfristen verlorengehen, wozu Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern ist.

Wegen der Besonderheit der eng an das Staatsgebiet gebundenen Wohnbeihilfen ist in einem Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 klarzustellen, daß diese Beihilfen nur vom Wohnmitgliedstaat gezahlt werden.

Der besseren Wirkung wegen sind alle Übergangsbestimmungen zu den beitragsunabhängigen Sonderleistungen vorzugsweise in einem neuen Artikel 95b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zusammenzufassen.

An den Abschnitten "G. Irland" und "L. Vereinigtes Königreich" des Anhangs I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind einzelne Änderungen vorzunehmen, damit die von den irischen Behörden und den Behörden des Vereinigten Königreichs dem Begriff "Familienangehöriger" gegebene Auslegung Berücksichtigung finden kann.

Es ist erforderlich, bei Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Abschnitt "B. Dänemark" die pauschale Rehabilitationsbeihilfe hinzuzufügen, die eine nicht exportfähige beitragsunabhängige Sonderleistung darstellt.

Aus Anhang IIa Abschnitt "I. Luxemburg" ist der Eintrag der Teuerungsausgleichszulage herauszunehmen, da diese in den luxemburgischen Rechtsvorschriften nicht mehr auftritt.

Im Gefolge einer Vereinbarung zwischen den deutschen und den griechischen Behörden ist Anhang III Teil B Nummer 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ergänzen.

Im Gefolge der Neugliederung der Sozialversicherungen und verschiedener Änderungen in den griechischen Rechtsvorschriften ist es notwendig erschienen, den Abschnitt "F. Griechenland" des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzupassen.

Wegen der Möglichkeit für die Versicherten, den zuständigen Krankenversicherungsträger häufiger zu wechseln, sind Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, damit eine für die französischen Träger bereits vorgesehene einschlägige Bestimmung auf die deutschen Träger erstreckt wird.

In die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein neuer Artikel 87 einzufügen, damit das Verfahren bei der Durchführung des neuen Absatzes 2 zu Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erleichtert wird und dabei gewährleistet ist, daß die Familie von einem Träger ungerechtfertigterweise gezahlte Familienleistungen nicht zurückzuzahlen hat, solange diese Familie nicht vom zuständigen Träger den geschuldeten Leistungsbetrag erhalten hat.

Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, um Erstattungsbetrag und tatsächliche Aufwendungen der mitgliedstaatlichen Träger im Gleichgewicht zu halten.

Der Wortlaut des Artikels 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, damit den Änderungen, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2195/91, Nr. 1248/92 und Nr. 1249/92 herbeigeführt wurden, Rechnung getragen wird.

Infolge der eingetretenen Änderungen bei der dänischen Verwaltung ist der Abschnitt "B. Dänemark" der Anhänge 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jeweils entsprechend anzupassen.

Bei Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die Nummern 13 "Dänemark-Spanien" und 15 "Dänemark-Griechenland" mit Rücksicht auf die von diesen Staaten getroffenen Vereinbarungen anzupassen.

Anhang 5 ist auch infolge des Abschlusses einer auf Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gestützten Vereinbarung zwischen Griechenland und den Niederlanden zu ändern.

Es ist notwendig, den Abschnitt "A. Belgien" in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 anzupassen und den unter Artikel 10b der genannten Verordnung fallenden zuständigen Träger aufzuführen.

Infolge der Verwaltungsumstellung bei der Krankenversicherung in Luxemburg sind die Eintragungen in den Anhängen 2, 3, 4, 9 und 10 der Verrodnung (EWG) Nr. 574/72, jeweils Abschnitt "I. Luxemburg", zu ändern.

Infolge einer Änderung der Bezeichnung der niederländischen Räte für Arbeit sind die Anhänge 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, jeweils Abschnitt "J. Niederlande", anzupassen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 sind zu streichen, da ihr Inhalt in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 übernommen wird; infolgedessen ist es erforderlich, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 jeweils umzunumerieren und die auf die weggefallenen Bestimmungen verweisende Nummer 10 des letztgenannten Artikels zu streichen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

"Beiträge zu Lasten vollarbeitsloser Arbeitnehmer

Der den in Artikel 25 Absatz 2 erfaßten Arbeitslosen sach- und geldleistungspflichtige mitgliedstaatliche Träger, der Rechtsvorschriften anwendet, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft vorgesehen sind, ist befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen."

2. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Leistungen wegen Invalidität vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen."

3. Artikel 45 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 wird nach dem ersten Satz folgender Unterabsatz eingefügt:
"Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Alters- und Hinterbliebenenrenten vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen."

4. Artikel 72a wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz wird angefügt:

"Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Familienleistungen vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen."

5. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

Der vorhandene Wortlaut wird Absatz 1, und folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"Wurde ein Antrag auf Familienleistungen in einem Mitgliedstaat gestellt, der nicht vorrangig zuständig ist, gilt der Zeitpunkt dieser ersten Antragstellung als Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht, sofern ein neuer Antrag im

vorrangig zuständigen Staat gestellt wird. Dieser zweite Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Empfang des Ablehnungsbescheids zum ersten Antrag gestellt werden.

Satz 1 gilt nur, wenn die Person, die den ersten Antrag eingereicht hat, zu den potentiell Leistungsberechtigten gehört."

6. Ein Artikel 90 folgenden Wortlauts wird eingefügt:

"Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen werden ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geschuldet, in dessen Gebiet die betreffende Person wohnt. Die Leistungen werden vom Wohnortträger zu dessen Lasten gewährt."

7. Ein Artikel 95b folgenden Wortlauts wird hinzugefügt:

"1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 begründet keinen Anspruch für eine Zeit vor dem 1. Juni 1992.

2. Vor dem 1. Juni 1992 im Gebiet eines Mitgliedstaats zurückgelegte Wohnzeiten und Zeiten der Beschäftigung oder Selbständigentätigkeit werden bei der Feststellung der begründeten Ansprüche gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 berücksichtigt.

3. Vorbehaltlich Absatz 1 wird ein Anspruch aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 auch dann begründet, wenn er sich auf einen vor dem 1. Juni 1992 eingetretenen Leistungsfall bezieht.

4. Jede beitragsunabhängige Sonderleistung, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person nicht festgestellt wurde oder zum Ruhen gebracht wurde, wird auf deren Antrag unter dem Vorbehalt ab 1. Juni 1992 festgestellt oder wiederaufleben gelassen, daß die früheren Ansprüche nicht zu einer Kapitalabfindung geführt haben.

5. Ansprüche der betreffenden Personen, die vor dem 1. Juni 1992 die Feststellung einer Rente erwirkt haben, können auf Antrag dieser Personen anhand der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 neu festgestellt werden.

6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb eines am 1. Juni 1992 beginnenden Zweijahreszeitraums vorgelegt, sind die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 begründeten Ansprüche erworben, ohne daß der betreffenden Person die Bestimmungen irgendwelcher mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften über Verwirkung oder Verjährung der Ansprüche entgegengehalten werden könnten.

7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 nach Ablauf der am 1. Juni 1992 anlaufenden Zweijahresfrist vorgelegt, so sind vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften die nicht von Verwirkung betroffenen oder nicht verjährten Ansprüche ab Antragszeitpunkt erworben.

8. Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 kann nicht den Wegfall von Leistungen bewirken, die vor dem 1. Juni 1992 von den zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zuerkannt wurden und für die Artikel 10 der letztgenannten Verordnung gilt.

9. Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 kann unter dem Vorbehalt, daß der Leistungsantrag innerhalb eines am 1. Juni 1992 anlaufenden Fünfjahreszeitraums erfolgt, auch dann, wenn die betreffende Person, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer als Rentenzulage gewährten beitragsunabhängigen Sonderleistung vor dem 1. Juni 1992 erfüllte, im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnt, nicht bewirken, daß ihr Antrag auf die genannte Leistung abgelehnt wird.

10. Ungeachtet Absatz 1 wird jede als Zulage zu einer Rente gewährte beitragsunabhängige Sonderleistung, die wegen Wohnens der betreffenden Person im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats nicht festgestellt oder zum Ruhen gebracht wurde, auf Antrag der betreffenden Person ab 1. Juni 1992 festgestellt oder wiederaufleben gelassen, und zwar im ersteren Fall mit Wirkung von dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung hätte festgestellt werden müssen, und im letzteren Fall mit Wirkung vom Zeitpunkt des Ruhensbeginns.

11. Können unter Artikel 4 Absatz 2a fallende beitragsunabhängige Sonderleistungen während ein und desselben Zeitraums für ein und dieselbe Person gemäß Artikel 10a vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet diese Person wohnt, und gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats gewährt werden, so kann die betreffende Person diese Leistungen nur bis zum Betrag der höchsten Sonderleistung kumulieren, auf die sie nach den Rechtsvorschriften eines der beteiligten Staaten Anspruch erheben könnte.

12. Näheres zur Durchführung von Absatz 11, insbesondere die Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgesehenen Bestimmungen über Kürzung, Ruhen und Wegfall dieser Leistungen und die Zuerkennung von Ausgleichszulagen, wird im gemeinsamen Einvernehmen von den beteiligten Mitgliedstaaten oder deren Behörden oder aber durch Beschluß der Verwaltungskommission festgelegt.

8. In Anhang I Teil II wird Abschnitt "G. Irland" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"G. Irland:
Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft nach der Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Familienangehöriger" jede Person, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf solche Leistungen nach den Gesundheitsgesetzen 1947 bis 1970 (Health Acts 1947-1970) als unterhaltsberechtigt gegenüber dem Arbeitnehmer oder Selbständigen gilt."

9. In Anhang I Teil II wird Abschnitt "L. Vereinigtes Königreich" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen ist unter "Familienangehöriger" zu verstehen:

1. nach den Rechtsvorschriften von Großbritannien und Nordirland:

1) der Ehegatte, sofern

a) der Erwerbstätige
i) mit dem Ehegatten zusammenlebt oder
ii) zum Unterhalt des Ehegatten beiträgt
und
b) der Ehegatte keine
i) Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit bezieht oder
ii) auf eigener Versicherung beruhende Leistung oder Rente der sozialen Sicherheit
bezieht;

2) die für ein Kind sorgende Person, sofern

a) der Erwerbstätige
i) mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder
ii) zu ihrem Unterhalt beiträgt
und
b) die Person keine
i) Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder
ii) auf eigener Versicherung beruhende Leistung oder Rente der sozialen Sicherheit
bezieht.

3) ein Kind, für welches der Erwerbstätige Kindergeld bezieht oder beziehen könnte.

2. nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar: jede Person, die im Sinne der Verordnung über die Gesundheitsfürsorge (Gesundheitsbehörde Gibraltar) 1987 [Medical (Gibraltar Health Authority) Ordinance 1987] als unterhaltsberechtigt gilt."

10. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "B. Dänemark" ist folgendes einzusetzen: "Nach dem Gesetz über Sozialhilfe zum Unterhalt von Rehabilitanden gezahlte pauschale Rehabilitationsbeihilfe"

b) In Abschnitt "I. Luxemburg" wird Buchstabe "a) Teuerungsausgleichszulage (Gesetz vom 13. Juni 1975)" gestrichen. Die Buchstaben b) und c) werden a) bzw. b).

11. In Anhang III Teil B ist unter Nummer 24 das Wort "keine" durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"24. Deutschland - Griechenland

Protokoll vom 7. Oktober 1991 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen vom 6. Juli 1984."

12. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "F. Griechenland" wird die Nummer 3 gestrichen. Die Nummer 4 wird Nummer 3. Die folgenden beiden Nummern werden hinzugefügt:

"4. In den Fällen, in denen die Satzungsbestimmungen der griechischen Hilfsrentenkassen (Unterstützungskassen) die Möglichkeit der Anerkennung bei griechischen Hauptversicherungsträgern zurückgelegter Zeiten der Rentenpflichtversicherung vorsehen, gelten diese Bestimmungen auch für Zeiten der Rentenpflichtversicherung, die nach Maßgabe der in den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Rechtsvorschriften jedes beliebigen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden.

5. a) Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.1992 der Rentenpflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats als Griechenlands angehörten und frühestens ab dem 01.01.1993 erstmals in der griechischen Sozialversicherung pflichtversichert sind, gelten als "Altversicherte" im Sinne der Bestimmungen von Teil IV des Gesetzes Nr. 2084/92 über Beiträge (Artikel 44 bis 46).

b) Für Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.1992 der Rentenpflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats als Griechenlands angehörten und frühestens ab dem 01.01.1993 erstmals in der griechischen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten die Bestimmungen von Teil IV des Gesetzes Nr. 2084/92 über die Begründung des Rentenanspruchs und die Feststellung der Leistungen (Art. 47-51) unter der Voraussetzung, daß die Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Begründung des Anspruchs nach den griechischen Vorschriften erforderlich ist."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 30 Absatz 1 letzter Satz werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Bescheinigung eines deutschen oder französischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur ein Jahr und ist jährlich zu erneuern."

2. Nach Artikel 86 wird ein Artikel 87 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Durchführung des Artikels 86 Absatz 2 der Verordnung

Wurden Familienleistungen eine Zeitlang von einem Träger gezahlt, während sie von einem anderen Träger hätten gezahlt werden müssen, ist zwischen diesen beiden Trägern abzurechnen. Der Anspruch auf die im zuständigen Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls nach Artikel 73 oder Artikel 74 der Verordnung geschuldeten Familienleistungen wird in Höhe des vom nichtzuständigen Träger für dieselbe Zeit für denselben Familienangehörigen gezahlten Betrags als abgegolten betrachtet."

3. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

"Für die Durchführung dieses Artikels sind die beiden Ehegatten eines Ehepaares, die je eine Altersrente aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehen und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zusammenleben, als ein Rentner zu betrachten. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt, ab dem ihnen die genannte Rente zuerkannt wurde, jeweils als Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistung hatten."

4. In Artikel 107 wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. Zur Durchführung der folgenden Vorschriften:

a) Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14d Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz;

b) Durchführungsverordnung: Artikel 34 Absätze 1, 4 und 5:

wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "B. Dänemark" ist

i) in Nummer 2 Buchstabe a) "Socialministeriet (Ministerium für soziale Fragen), København"abzuändern in "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København".

ii) in Nummer 3 Buchstabe a) ist "Socialministeriet (Ministerium für soziale Fragen), København" abzuändern in "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København".

b) In Abschnitt "I. Luxemburg" sind die Nummern 1 und 6 wie folgt zu fassen:

"1. Krankheit, Mutterschaft

a) Sachleistungen:	zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen
b) Geldleistungen:	zuständige Krankenkasse

6. Sterbegeld

Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung:	Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg."

c) In Abschnitt "J. Niederlande" ist unter Nummer 5 Buchstaben a) und b) "Raad van Arbeid" jeweils zu ersetzen durch "districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank" (Bezirksgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt).

6. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "B. Dänemark" ist unter Nummer "1. Träger des Wohnorts" in Buchstabe b) und Buchstabe c) Ziffer i) "Socialministeriet (Ministerium für Soziale Fragen) København" jeweils zu ersetzen durch "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København".

b) In Abschnitt "I. Luxemburg" ist Punkt "1. Krankheit, Mutterschaft" wie folgt zu ändern:

Der zu Buchstabe a) gehörende Text in der rechten Spalte ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Arbeiterkrankenkasse und /oder Vereinigung der Krankenkassen".

Der zu Buchstabe b) gehörende Text in der rechten Spalte ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen".

c) In Abschnitt "J. Niederlande" ist unter Nummer 3 Buchstabe c) "Bureau voor Duitse Zaken van de Vereniging van Raden van Arbeid, Nijmegen" zu ersetzen durch "Bureau voor Duitse zaken (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland), Nijmegen".

Unter Nummer 5 ist "Raad van Arbeid" zu ersetzen durch "districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank" (Bezirksgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt)".

7. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "B. Dänemark" ist unter den Nummern 1, 2, 3 und 5 "Socialminsteriet (Ministerium für Soziale Fragen), København" jeweils zu ersetzen durch "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København".

b) In Abschnitt "I. Luxemburg" sind die Punkte 1. und 6. wie folgt zu ändern:

"1. Krankheit, Mutterschaft:	Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg.
6. Sterbegeld:	
a) Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung:	Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg.
b) In den übrigen Fällen:	je nach leistungspflichtigem Versicherungszweig die unter Nummer 1 oder 3 genannten Träger".

c) In Abschnitt "J. Niederlande" ist unter Nummer 2 Buchstabe c) "Bureau voor Duitse Zaken van de Vereniging van Raden van Arbeid, Nijmegen" zu ersetzen durch "Bureau voor Duitse Zaken (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland), Nijmegen".

8. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer "13. Dänemark-Spanien" wird der Wortlaut durch folgenden ersetzt:

"Vereinbarung vom 1. Juli 1990 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.
(Teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle)."

b) Unter Nummer "15. Dänemark-Griechenland" wird der Wortlaut durch folgenden ersetzt:

"Vereinbarung vom 8. Mai 1986 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und über den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.
(Teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschafts, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle).

c) Unter Nummer "49. Griechenland-Niederlande" wird das Wort "gegenstandslos" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Briefwechsel vom 8. September 1992 und 30. Juni 1993 über die Verfahrensweisen bei der Erstattung zwischen Trägern."

9. Anhang 9 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt "I. Luxemburg" muß es heißen:

"Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Einbeziehung aller Krankenkassen und der Vereinigung der Krankenkassen berechnet."

10. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "A. Belgien" ist folgender Punkt einzufügen:

"1. Bei Anwendung des Artikels 10b der Durchführungsverordnung:

Arbeitnehmer:	der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte versichert oder eingetragen ist
Selbständige:	Institut national d'assurance sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles - Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel - (Landessozialversicherungsanstalt für Selbständige, Brüssel)"

Die gegenwärtige Nummer 1 wird Nummer 2, und die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

b) In Abschnitt "B. Dänemark" ist folgendes zu ändern:

i) Die Worte "Socialministeriet (Ministerium für Soziale Fragen), København" werden in den Nummern 1, 2 und 3 durch die Worte "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København" ersetzt.

ii) Nummer 7 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"b) Geldleistungen gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung und Leistungen gemäß Titel III Kapitel 2, 3, 7 und 8 der Verordnung: Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherung), København".

c) In Abschnitt "I. Luxemburg" ist unter den Nummern 8 und 9 der Wortlaut in der rechten Spalte in Höhe von Buchstabe a) Krankheit, Mutterschaft jeweils durch "Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg" zu ersetzen.

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 wird gestrichen. Artikel 3 wird Artikel 2.

Artikel 4

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 wird gestrichen. Artikel 4 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:

Die Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(94) 135 endg.

DOKUMENTE

DE **05**

Katalognummer : CB-CO-94-142-DE-C

ISBN 92-77-67574-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg